

ÖSTERREICHISCHE NATURSCHUTZJUGEND (önj)
Bundesverband
ZVR:
115577325



STATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
„ÖSTERREICHISCHE NATURSCHUTZJUGEND (önj) Bundesverband“; Er ist eine parteiunabhängige, konfessionsunabhängige, gemeinnützige, kulturelle und nicht auf Gewinn ausgerichtete Jugendorganisation, die für die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens eintritt und aktiv Arten- und Biotopschutz betreibt.
2. Er hat seinen Sitz am Haus der Natur in Salzburg, Österreich. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich; ein internationaler Gedankenaustausch soll gewährleistet sein.
3. Die ÖSTERREICHISCHE NATURSCHUTZJUGEND (önj) Bundesverband ist als die Jugendorganisation Mitglied des Naturschutzbund Österreich (ÖNB) ZVR: 152456766 und unterstützt dessen Vereinszweck. Ihre Eigenständigkeit bleibt voll gewahrt.

§2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung und Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu einem nachhaltigen Lebensstil und aktiven Arten- und Biotopschutz, die Förderung der Forschung und Wissenschaft in diesen Bereichen sowie in weiterer Folge die Förderung der Kultur.

§3

Ideelle Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele

1. Förderung der Naturbeziehung und des Verständnisses in der Jugend für ökologische Zusammenhänge als notwendige Voraussetzung zur Erhaltung der Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze.

2. Engagement in Natur- und Umweltschutz, Artenschutz und Biotoppflege. Maßnahmen zur Erhaltung und Rettung von gefährdeten Arten und Lebensräumen (Biodiversität).
3. Erziehung der Jugend zu Integration, Partizipation und Emanzipation.
4. Förderung und Koordinierung des individuellen Engagements junger, aktiver Menschen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes. Geeignete bundesweite Veranstaltungen für önj-Mitglieder und für die Öffentlichkeit.
5. Unterstützung der Natur und Umweltbildung an Schulen sowie anderen Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.
6. Bundesweite Interessensvertretung der önj-Landesgruppen.
7. Gründung und Erhaltung und Förderung von önj-Landesgruppen in den einzelnen Bundesländern.
8. Organisation von Fortbildungen für die Funktionäre der Mitgliedervereine.
9. Bundesweite Mitgliederwerbung.
10. Förderung des Austausches unter den Landesgruppen.
11. Aufnahme und Pflege von Verbindungen mit ausländischen Jugendverbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die önj.
12. Öffentlichkeitsarbeit (PR) zu aktuellen Natur- und Umweltschutzthemen durch Verbreitung geeigneter Informationsträger, wie z.B. Zeitschriften, Website, Broschüren, Publikationen.
13. Schaffung und Erhaltung von Bildungszentren im Dienste des Natur- und Umweltschutzes
14. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und die Einrichtung einer Fachbibliothek oder eines Servicecenters.
15. Koordinierung und Durchführung von Aktionen, soweit sie über den Bereich oder die Möglichkeiten einer Landesgruppe hinausgehen oder wegen ihrer gesamtösterreichischen Bedeutung einer Unterstützung bedürfen. (Subsidiaritätsprinzip)
16. Die Abhaltung Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Jugendlehrgänge, Workshops, Trainingslager und Studienreisen.
17. Durchführung von Ferienlagern und Schulprojektwochen.
18. Durchführung von Wanderungen und Touren.
19. Abhaltung von Diskussionen, gesellige Zusammenkünfte, Feste, Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsversammlungen.
20. Durchführung von Forschungsaufgaben im Bereich Naturschutz und Ökologie und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.
21. Durchführung von Aktionen, Projekten und praktischen Arbeiten im Sinne des Natur- und Umweltschutzes;
22. Erwerb, Errichtung und laufender Betrieb sowie eventuelle Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken sowie Gebäuden.
23. Nutzung und Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele.
24. Die önj bekennt sich zu den Grundpfeilern der nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development): Umweltverträglichkeit, Sozialverträglichkeit, Wirtschaftsverträglichkeit und interkulturelle Entwicklung.

§ 4

Aufbringung der Geldmittel zur Erreichung der Ziele und Vereinsjahr

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Landesgruppen, Förderer und Stifter.
2. Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.
3. Subventionen und Spenden, Bundes- und EU-Fördermittel.
4. Einnahmen von Werbung und Sponsoring jeglicher Art.
5. Erträge aus den in § 3 angeführten Tätigkeiten.
6. Erträge von Veranstaltungen und Projekten sowie den Vertrieb von Zeitschriften, Materialien zur Umweltbildung und sonstigem Werbematerial
7. Einnahmen aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.
8. Einnahmen aus Nutzungsüberlassungen gegen Kostenbeiträge im Rahmen von Veranstaltungen und landwirtschaftlicher Verpachtung
9. Zinserträge

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

A) **Unmittelbare Mitglieder** sind die önj-Landesgruppen. In Bundesländern, in denen keine eigene Landesgruppe besteht, können bis zu deren Gründung Vereine mit gleichartigen Interessen vom Bundesvorstand über deren Antrag und nach Vorlage ihrer Vereinssatzungen mit der Funktion der Landesgruppe betraut werden.

B) **Mittelbare Mitglieder** sind

1. aktive Mitglieder der önj Landesgruppen, das sind:

- 1.1. Kinder und Jugendliche bis 30 Jahre
- 1.2. Kinder und Jugendliche an Schulen, die in Gruppen organisiert sind
- 1.3. Jugend- und Projektleiter der önj
- 1.4. Personen, die Funktionen ausüben.
- 1.5. Bisherige Vereinsmitglieder nach Vollendung des 30. Lebensjahres, die in der Gruppenstruktur organisiert sind und Aktivitäten im Rahmen der Zielsetzungen der Österreichischen Naturschutzjugend leiten.

2. fördernde Mitglieder der önj-Landesgruppen, das ist:

- 2.1. wer jährlich einen Jahresfördermitgliedsbeitrag bezahlt, dessen Mindesthöhe vom Landesvorstand festgelegt wird.
- 2.2. wer der önj einen einmaligen, namhaften Wert für Natur- und Umweltschutz-zwecke stiftet.
- 2.3. bisherige aktive Vereinsmitglieder nach Vollendung des 30. Lebensjahres, falls nicht unter B 1 genannt.

3. Ehrenmitglieder:

Dies sind Personen, die sich besondere Verdienste um die önj erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag durch die Bundeshauptversammlung der önj.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder bzw. mittelbare Mitglieder des Vereines können alle physischen oder juristischen Personen werden.
2. Für die mittelbaren Mitglieder wird die Mitgliedschaft durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer önj-Landesgruppe wirksam.
3. Für alle übrigen physischen und juristischen Personen nach Einbringung eines schriftlichen Antrags über einen Beschluss des Bundesvorstandes der Österreichischen Naturschutzjugend. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die önj-Landesvorstände sind verpflichtet, jährlich dem Bundesvorstand die Mitgliederzahl der mittelbaren Mitglieder zu melden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) bei den mittelbaren Mitgliedern durch freiwilligen Austritt aus den önj- Landesgruppen.
- 2) bei allen anderen physischen und juristischen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt aus der Österreichischen Naturschutzjugend. Diese Austrittserklärung ist bis längstens 31. Dezember des jeweiligen Jahres mit eingeschriebenem Brief dem Bundesvorstand bekanntzugeben. Allfällige Zahlungsverpflichtungen sind trotzdem zu erfüllen.
- 3) durch Tod oder Aufhören der Rechtspersönlichkeit.
- 4) durch Streichung auf Beschluss der Bundeshauptversammlung bei Zahlungsrückständen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 5) durch Ausschluss auf Beschluss der Bundeshauptversammlung wegen Handlungen, die das Ansehen der Österreichischen Naturschutzjugend schwer schädigen.
- 6) Die Beschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, er hat jedoch das Recht, hierüber die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Seine Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **unmittelbare Mitglieder** (önj –Landesgruppen) haben folgende Rechte:
 - 1.1. Stimmrecht im Bundesvorstand und BHV
 - 1.2. Führen des Namens „Österreichische Naturschutzjugend“
 - 1.3. Verwendung des aktuellen Logos (Vereinszeichen)
 - 1.4. Nutzung der Einrichtungen der Österreichischen Naturschutzjugend -Bundesverband
 - 1.5. Teilnahme an Veranstaltungen des Bundesverbandes
 - 1.6. Nutzung aller Vorteile und Begünstigungen zu den jeweiligen Bedingungen

2. Die önj- Landesgruppen als **unmittelbare Mitglieder** haben folgende Pflichten:
 - 2.1. Anerkennung der Satzungen des önj-Bundesverbandes
 - 2.2. Bekanntgabe allfälliger Änderungen der Satzungen der önj-Landesgruppe an den Bundesvorstand
 - 2.3. Bekanntgabe von Änderungen im Landesvorstand der önj-Landesgruppe an den önj-Bundesvorstand
 - 2.4. Vorlage des Jahrestätigkeitsberichtes und Meldung des Mitgliedsstandes bei der Bundeshauptversammlung
 - 2.5. Überweisung des von der Bundeshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages an den önj-Bundesverband.

3. **mittelbare Mitglieder**

- 3.1. alle physischen Einzelmitglieder haben Anspruch auf alle aus der Vereinstätigkeit entspringenden Vorteile und Begünstigungen zu den jeweiligen Bedingungen.
- 3.2. Alle Mitglieder sind aufgerufen, die Satzungen der önj zu beachten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Bundes- oder Landeshauptversammlung zu erfüllen und die Belange der önj nach Kräften zu fördern. Weiters sind sie aufgerufen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu handeln. Sie haben auch den vom jeweiligen Landesvorstand festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3.3. Die aktiven, physischen Mitglieder sind durch ihre Gruppenleiter im Landesvorstand sowie in der Landesversammlung vertreten.

§ 9

Organe der Österreichischen Naturschutzjugend (önj)

Organe des Vereines sind:

- a) die Bundeshauptversammlung (§§ 10, 11)
- b) der Bundesvorstand (§§ 12,13,14)
- c) die Rechnungsprüfer (§15)
- d) das Schiedsgericht (§16)

§ 10

Die Bundeshauptversammlung

1. Die ordentliche Bundeshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung hat auf Beschluss des Bundesvorstandes, der ordentlichen Bundeshauptversammlung oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, aber auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen, als auch zu der außerordentlichen Bundeshauptversammlung sind alle Landesgruppen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Bundeshauptversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand.
4. Anträge zur Bundeshauptversammlung sind mindestens zehn Tage vorher beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen und müssen in die Tagesordnung einbezogen werden.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen ist der Tagesordnungspunkt „Allfälliges“.
6. Bei der Bundeshauptversammlung sind der Bundesvorstand und je drei Delegierte der einzelnen Landesgruppen stimmberechtigt.
7. Die Bundeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlüsse in der Bundeshauptversammlung, ausgenommen § 12 Abs. 8, 9 und 10, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Die Bundeshauptversammlung kann den gesamten Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben; dies bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
10. Die Wahl des Bundesleiters erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Wenn im ersten Wahlgang bei Bewerbung mehrerer Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhält, kommt es zu einer Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidaten.
11. Bei Abstimmungen, ausgenommen sind Wahlen, werden nur die Pro-Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Auf Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

§ 11

Aufgabenkreis der Bundeshauptversammlung

1. Genehmigung einer allfälligen Geschäftsordnung.
2. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Bestellung der Mitglieder des Bundesvorstandes.
4. Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.
5. Wahl der Rechnungsprüfer und der drei Mitglieder des Schiedsgerichtes.
6. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
7. Entlastung des gesamten Vorstandes.
8. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zur Finanzgebarung.
9. Festsetzung der Höhe der Bundesabgabe der unmittelbaren Mitglieder (önj-Landesgruppen).
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
11. Delegation des Vertreters der önj in das Präsidium des ÖNB.
12. Erörterung aktueller Probleme, die önj in ihrer Gesamtheit betreffend.
13. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
14. Enthebung des gesamten Bundesvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder aus ihrer Funktion.
15. Falls ein Bundesvorstandsmitglied während seiner Tätigkeitsperiode aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Bundesleiter ein wählbares Mitglied ernennen. Diese Ernennung muss nachträglich von der Bundeshauptversammlung bestätigt werden. Dies gilt auch für die Ernennung eines neuen Bundesvorstandsmitgliedes mit eigenem Aufgabenbereich. (§ 13 Abs. 1.1.).

§ 12

Der Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören folgende gewählte Mitglieder an:

- 1.1. der Bundesleiter
- 1.2. der Bundesleiter-Stellvertreter
- 1.3. der Bundessekretär
- 1.4. der Bundeskassier
- 1.5. die Landesleiter
- 1.6. bei Bedarf noch weitere acht Bundesvorstandsmitglieder.

Doppelfunktionen im Bundesvorstand sind möglich, die Personen haben aber bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Im Falle einer Verhinderung des Kassiers übernimmt der Bundessekretär die Vertretung.

2. Die Voraussetzung für die Ausübung dieser Funktionen ist eine aktive Mitgliedschaft.
3. Der Bundesleiter, sein Stellvertreter, der Bundessekretär sowie der Bundeskassier müssen volljährig sein.
4. Die Funktionsdauer des Bundesvorstandes beträgt höchstens zwei Jahre, jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Bundesvorstand wird vom Bundesleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vor dem Termin mündlich oder schriftlich einberufen. Der Bundesvorstand ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
6. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn der Bundesleiter oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei vereinschädigendem Verhalten einzelner Bundes- und Landesvorstandsmitglieder können diese aus ihrer Funktion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen entoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer Bestätigung durch die nächste Bundeshauptversammlung.
8. Den Vorsitz führt der Bundesleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht mehr in ihrer Funktion sein, obliegt der Vorsitz dem anwesenden Vorstandsmitglied, das am längsten in der önj führend tätig ist.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundesvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Bundesvorstandes an die Bundeshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch den Bundesvorstand bzw. die Bundeshauptversammlung wirksam. Der Rücktretende ist außerdem verpflichtet, seinen Nachfolger in die Amtsgeschäfte einzuführen.
10. Bei Verhinderung eines Landesleiters müssen die Verhinderung sowie der Name des Vertreters dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der entsandte Vertreter ist stimmberechtigt.
11. Stimmübertragung von einem Vorstandsmitglied auf ein anderes ist nicht möglich.

§ 13

Aufgabenkreis des Bundesvorstandes

1. Dem Bundesvorstand obliegt die Entscheidung über alle die önj in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Bundesvorstand hat sich nach den auf der Bundeshauptversammlung gefassten Beschlüssen zu richten und die Zielvorstellungen der önj (§ 2) anzustreben.
3. Der Bundesvorstand hat wenigstens zweimal jährlich zusammenzutreten.
4. Vorbereitung der Bundeshauptversammlung.
5. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bundeshauptversammlung.
6. Die Abfassung des Rechnungsabschlusses.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Der Bundesvorstand hat einen schriftlichen Bericht mindestens zehn Tage vor der jährlichen ordentlichen Bundeshauptversammlung allen Landesvorständen zuzusenden.
9. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes sind der Bundeshauptversammlung für ihre Amtstätigkeit verantwortlich.
10. Verwaltung des Vereinsvermögens.
11. Vergabe von Ehrenzeichen.
12. Suspendierung einzelner Bundesvorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit bei vereinsschädigendem Verhalten.
13. Ausschluss von Bundes- oder Landesvorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 5) mit Zweidrittelmehrheit.
14. Kontrolle der Satzungen der önj-Landesgruppen auf Satzungskonformität mit den Bundesstatuten.
15. Festlegung der Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages für Förderer.
16. Der Bundesvorstand ist auch dann zu bestellen, wenn nur eine Landesgruppe existieren sollte.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder

1. Der Bundesleiter ist der Vertreter der önj nach außen und ihr Leiter nach innen. Solange keine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt wurde, führt er die Tagesgeschäfte. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Bundesleiter (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) und der Bundessekretär (ausgenommen § 15 Abs. 4).
Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bundesvorstandes und der Bundeshauptversammlung. Der Bundesleiter muss vor seiner Wahl mehrere Jahre hindurch in der önj führend tätig gewesen sein. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundeshauptversammlung oder des Bundesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
2. Der Bundesleiter-Stellvertreter hat den Bundesleiter in seiner Tätigkeit zu unterstützen und bei dessen Verhinderung zu vertreten.

3. Der Bundessekretär hat den Bundesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Bundeshauptversammlung und der Bundesvorstandssitzungen.
4. Der Bundeskassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftstücke finanzieller Natur und finanziell bindende Verträge sind vom Bundeskassier und dem Bundesleiter zu unterzeichnen.
5. Die Landesleiter leiten die jeweiligen önj -Landesgruppen.
6. Die Aufgaben weiterer Bundesvorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 1.6.) sind im Protokoll derjenigen Bundeshauptversammlung enthalten, in der sie bestellt wurden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Bundeshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgeschlossen sind: Ehepartner und Verwandte in direkter auf- und absteigender Linie des Kassiers. Ihre Funktionsperiode deckt sich mit der des Bundesvorstandes.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Sinne einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Sie haben der Bundeshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer sollen in den Bundesvorstandssitzungen beratende Funktion ausüben, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16

Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Diese werden bei der Bundeshauptversammlung gewählt. Die Funktionsperiode deckt sich mit der des Bundesvorstandes.
2. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
3. Das Schiedsgericht kann nur innerhalb von 60 Tagen nach Beginn des Streitfalls angerufen werden.
4. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, dessen Entscheidung nicht anerkennen oder ohne vorher gefällte Entscheidung des Schiedsgerichtes den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, werden von der önj ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung der Österreichischen Naturschutzjugend

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Bundeshauptversammlung erfolgen und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sämtliches Eigentum des önj-Bundesverbandes geht bei ihrer Auflösung oder beim Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks in den Besitz des Naturschutzbundes Österreich

(ÖNB) über, der hat das Eigentum aufzubewahren bzw. zu verwalten, der Verkauf von unbeweglichem önj-Eigentum (Liegenschaften) ist für 5 Jahre nicht möglich.

3. In jedem Fall ist bei Auflösung oder beim Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden
4. Im Falle einer Wiedererrichtung einer önj-Bundes- oder Landesorganisation innerhalb von 5 Jahren ist der Teil des Eigentums zurückzugeben, der bei der erfolgten Auflösung dem Naturschutzbund Österreich (ÖNB) übergeben worden ist.
5. Sollte eine Überleitung des Vermögens an den Naturschutzbund Österreich (ÖNB) nicht möglich sein bzw. der Naturschutzbund Österreich (ÖNB) sich auflösen, so geht das Eigentum des önj-Bundesverbandes an wissenschaftliche oder ähnlich gemeinnützige Organisationen über, die sich der Förderung des Natur- und Umweltschutzes widmen, sonst Zwecken der Sozialhilfe (im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung).

*Anmerkung: Zugunsten der Lesbarkeit wurde im vorliegenden Fließtext nur die männliche Form verwendet, für weibliche Personen gelten die Bezeichnungen sinngemäß.
Funktionsbezeichnungen werden adaptiert.*

beschlossen durch die Bundeshauptversammlung in Rauris, önj-Haus „Astenschmiede“
am 30 .04.2017